

# **Bekanntmachung der Stadt Wegberg**

## **Bebauungsplan VII-4, Uevекoven – Gewerbegebiet**

### **Erkelenzer Str.**

- a) Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses
- b) Aufstellungsbeschluss
- c) Bekanntmachungsanordnung

zu a) Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 den Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 20.06.2006 zum Bebauungsplan VII-3, Uevекoven – Ferien- und Wochenendhausgebiet gefasst.

Diese Zielsetzung wird nicht mehr weiterverfolgt. Der im Jahre 2006 hierzu betroffene Aufstellungsbeschluss wird daher aufgehoben.

zu b) Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 ferner den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan VII-4, Uevекoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Str. gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, das Gelände entsprechend der Zielsetzung des Flächennutzungsplanes als Gewerbegebiet in einer Größe von 5,2 ha zu entwickeln.

Der Bebauungsplan soll Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Das Plangebiet des Bebauungsplans VII-4, Uevекoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Str. liegt am nördlichen Rand von Uevекoven und erstreckt sich über das ehemalige Ziegeleigelände.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Grundlage für diesen Beschluss ist der § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666 / SGV. NRW 2023), in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

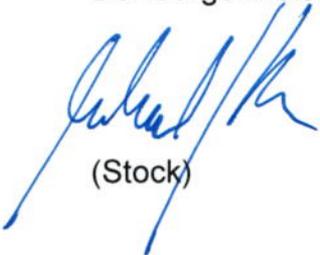
zu c)

### **Bekanntmachungsanordnung**

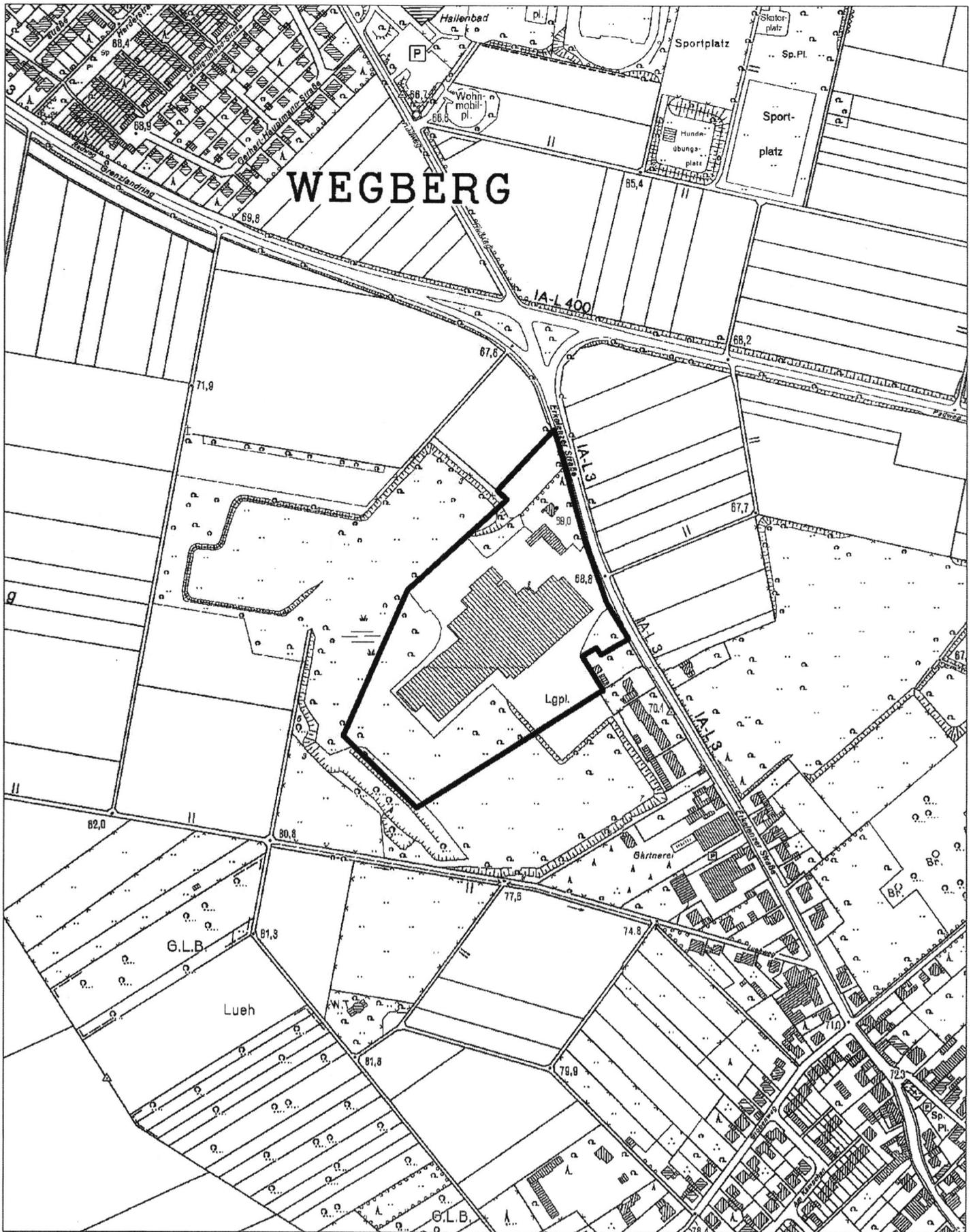
1. Die vom Rat der Stadt Wegberg am 16.06.2015 gefassten Beschlüsse zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 20.06.2006 sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans VII-4, Uevekoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Str. werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

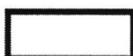
Wegberg, den 07.03.2016

Der Bürgermeister



(Stock)



 Geltungsbereich

Aufgestellt: März 2016  
Fachbereich 301  
Steuer / Winkels